

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für allen Geschäftsverkehr mit den Kunden von Landia GmbH Pumpen und Rührwerke (Landia) gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zusätzlich zu und mit Vorrang vor Orgalime S 2000. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von evt. eigenen Einkaufsbedingungen. Andere Vereinbarungen, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, müssen schriftlich vom Hersteller bestätigt werden.

1. Beratung

- 1.1. Wenn wir den Kunden in unserem Erfahrungsbereich beraten, geschieht das nach dem besten Wissen von Landia am Zeitpunkt der Beratung, und Landia kann keine Verantwortung übernehmen, falls spätere Erfahrungen zu anderen Lösungen führen sollten.
- 1.2. Die Beratung geschieht auf der Basis von den Informationen, die uns der Kunde vorgelegt hat.
- 1.3. Jede Beratung dient als Anleitung und ist ohne die ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Landia in Verbindung mit dem Abschluss des Kaufvertrags nicht als eigentliche Funktionsgarantie zu verstehen.

Die fehlende Erfüllung von einer evt. Funktionsgarantie muss von einer vom Käufer und von Landia ermächtigten unparteiischen dritten Partei nachgewiesen werden. Landia verpflichtet sich Garantieansprüche, nach eigener Wahl, entweder durch Umbau oder Umtausch vom gelieferten Material nachzukommen.

- 1.4. Für Gebiete wo Forderungen an das von Landia empfohlenen Material vorliegen, ist Landia nicht verantwortlich für die Einhaltung von Normen, die Landia nicht schriftlich mitgeteilt worden sind.
- 1.5. Falls die Produkte von Landia z.B. in Prozessen oder Konstruktionen wie z.B. Tanks verwendet werden sollen, wo spezielle Forderungen an sie vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, Landia über diese Forderungen zu informieren. Andernfalls ist Landia nicht verantwortlich für die Einhaltung.
- 1.6. Die gleichen Regeln wie in Punkt 1.5. gelten, wenn das Produkt an ein Land weiterverkauft wird, dessen Produktforderungen von den dänischen abweichen.

2. Angebote - Auftragsbestätigungen

- 2.1. Angebote gelten 60 Tage, wenn nichts anderes angegeben ist. Der Hersteller behält sich das Recht vor, fristlose Preis- und Konstruktionsänderungen vorzunehmen.
- 2.2. Bei der Auftragserteilung wird der Auftragsumfang und die Lieferzeit in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Landia angegeben. Falls eine solche nicht vorliegt, gilt der schriftliche Auftrag vom Kunden.

Erteilte und bestätigte Aufträge können nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Landia storniert werden.

- 2.3. Landia hat die Urheberrecht an allen technischen Dokumentationen, Zeichnungen und Daten. Ohne die Zustimmung von Landia darf dieses Material nicht verwendet, kopiert, reproduziert, übergeben oder anderweitig an eine dritte Partei ausgehändigt werden.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise sind exklusive Mehrwertsteuer, Zoll und sonstige Gebühren. Die Preise sind ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Aufträge werden zum am Tag der Auftragsannahme geltenden Preise berechnet. Die Preise gelten ab Werk excl. Verpackung.
- 3.3. Falls kein festes Angebot vorliegt, behalten wir uns das Recht vor, Änderungen aufgrund von Preiserhöhungen unserer Lieferanten und Änderungen des Arbeitslohnes vorzunehmen.

4. Lieferung

- 4.1. Der Lieferzeitpunkt ist das Datum, wo das Produkt im Lager von Landia versandbereit ist, falls nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Der in der Auftragsbestätigung von Landia angegebenen Lieferzeitpunkt kann verschoben werden, bis sämtliche für die

Lieferung wesentlichen technischen Einzelheiten endgültig geklärt sind.

- 4.3. Im Falle der Force majeure und andere Umstände außer Kontrolle von Landia, behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung zu verschieben oder den Auftrag zu stornieren.

5. Zahlung

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Kaufsumme spätestens Ende des Monats + 20 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.
- 5.2. Bankkosten und -Gebühren in Verbindung mit der Zahlung gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.3. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, werden Zinsen nach dem geltenden Tarif vom Verfallsdatum berechnet.
- 5.4. Eine Verschiebung des vereinbarten Lieferzeitpunkts berechtigt nicht zu einer entsprechenden Verschiebung der Zahlung.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 6.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
- 6.3. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.
- 6.4. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt uns der Besteller auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbundung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 6.5. Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies schriftlich.
- 6.6. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang.

7. Mängel

7.1. Die Produkte werden in der Ausführung und Beschaffenheit nach dem am Lieferzeitpunkt geltenden Standard geliefert.

7.2. Der Käufer muss unmittelbar nach dem Empfang die gelieferten Produkte kontrollieren um sicherzustellen, dass sie nicht mangelhaft sind. Reklamationen über Mängel, die durch eine solche Kontrolle entdeckt sind oder hätten entdeckt werden sollen, müssen innerhalb von 8 Tagen vom Empfang vorgelegt werden, wenn der Käufer Anspruch machen möchte.

Die Rücksendung von Produkten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Landia wird nicht akzeptiert.

7.3. Auf Material- und Fabrikationsfehler, worüber Landia innerhalb von 12 Monaten nach Empfang informiert werden, wird Garantie gewährt.

7.4. Der Hersteller verpflichtet sich und behält sich das Recht vor, kostenlos Mängel in seinem Werk zu beheben oder mangelhafte Produkte umzutauschen. Das Eigentum der ersetzten Produkte geht automatisch auf den Hersteller über, und sie müssen nach Absprache an ihn zurückgeschickt werden.

7.5. Leistungen und Lieferungen, die nicht im Voraus schriftlich vom Hersteller als Garantieleistungen akzeptiert sind, werden laut den obengenannten allgemeinen Bedingungen in Rechnung gestellt.

7.6. Jede Garantieverpflichtung fällt weg, wenn Änderungen am gelieferten Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung vom Hersteller vorgenommen werden, oder wenn das beschädigte Produkt nicht auf Verlangen des Herstellers zurückgeschickt wird.

7.7. Allgemeiner Verschleiß und Schäden aufgrund von fehlender Kontrolle und Wartung, falscher Behandlung, ungeeigneten Betriebsverhältnissen, fehlerhafter Montage oder Elektroanschlüssen werden nicht erstattet.

7.8. Ausgaben oder Kosten in Verbindung mit der Rücksendung und erneuten Montage oder ähnlichen Maßnahmen werden nicht erstattet. Indirekte Verluste und Schäden, hierunter jede Art von Betriebsunterbrechungsschäden, werden auch nicht erstattet.

7.9. Evt. Kosten in Verbindung mit Reparaturen, die vom Kunden oder von einer dritten Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Landia vorgenommen werden, werden nicht erstattet.

7.10. Für Teile von anderen Fabrikaten, die in der Lieferung eingeschlossen sind wie z.B. Elektrozubehör, Automatik u.a.m., wird dieselbe Garantie, wie Landia von ihren Zulieferern bekommt, gewährt.

8. Produkthaftung

8.1. Wir verweisen auf die Orgalime S 2000 Bestimmungen.

9. Gültigkeit

9.1. Wenn einzelne Absätze in diesen Bedingungen - egal aus welchem Grund - ungültig sein sollten, betrifft das nicht die Gültigkeit der übrigen.

Die obengenannten Bedingungen haben Vorrang vor Orgalime S 2000, allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Maschinen und übriger mechanischer Ausstattung